

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2010

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 19. März 2010

Nr. 5

Tag	INHALT	Seite
16. 3. 10	Gesetz zu dem Vertrag des Landes Baden-Württemberg mit der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden und der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württembergs	301
16. 3. 10	Gesetz zum Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften	307
16. 3. 10	Gesetz zu dem Staatsvertrag zur Ausführung von Artikel 91 c GG	314
16. 3. 10	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen im Landtag von Baden-Württemberg	319
1. 3. 10	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Subdelegationsverordnung Justiz	320
16. 3. 10	Beschluss der Landesregierung zur Änderung der Geschäftsordnung der Regierung des Landes Baden-Württemberg	321
16. 3. 10	Bekanntmachung der Landesregierung zur Änderung der Bekanntmachung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien	321
16. 3. 10	Hinweis der Landesregierung auf die Änderung der Geschäftsbereiche der Ministerien	323
9. 2. 10	Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Änderung der Bodenseefischereiverordnung	323
9. 2. 10	Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Änderung der Landesfischereiverordnung	325
11. 2. 10	Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für schulorganisatorische Maßnahmen	328
19. 2. 10	Verordnung des Ministeriums für Arbeit und Soziales zur Änderung der Pharmazie- und Medizinprodukte-Zuständigkeitsverordnung	329
1. 3. 10	Bekanntmachung der Ministerien über die Vertretung des Landes in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verfahren vor den Verwaltungsbehörden	329

Diesem Gesetzblatt liegt das Sachverzeichnis nebst zeitlicher Übersicht zum Jahrgang 2009 bei.

**Gesetz zu dem Vertrag
des Landes Baden-Württemberg mit der
Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden
und der Israelitischen
Religionsgemeinschaft Württembergs**

Vom 16. März 2010

Der Landtag hat am 10. März 2010 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Zustimmung zu dem Vertrag des Landes
Baden-Württemberg mit der
Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden und der
Israelitischen Religionsgemeinschaft Württembergs

Dem am 18. Januar 2010 unterzeichneten Vertrag des Landes Baden-Württemberg mit der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden und der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württembergs sowie dem dazugehörigen Schlussprotokoll vom gleichen Tage wird

Netzhöhe höchstens	Maschenweite in mm	Anzahl der Maschen
	86	13
	92	12
	98	11
4 m	80	27
	100	22
	110	20
	120	18
5 m	70	39
	75	36
	80	34
7 m	38	98
	40	92
	44	85
	46	81«.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 9. Februar 2010

HAUK

Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Änderung der Landesfischereiverordnung¹

Vom 9. Februar 2010

Auf Grund von § 31 Abs.2 Satz 2, § 36 Abs.2, § 44 Abs.1 Nr.1, 2, 4 und 10 sowie Abs.3, §§ 44a und 49 Abs.2 des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg (FischG) vom 14. November 1979 (GBI. S.466, ber. 1980 S.136), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2009 (GBI. S.645, 657), wird, hinsichtlich § 36 Abs.2 im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, verordnet:

Artikel 1

Änderung der Landesfischereiverordnung

Die Landesfischereiverordnung vom 3. April 1998 (GBI. S.252), zuletzt geändert durch Artikel 114 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBI. S.469, 531), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Für die nachgenannten Fisch- und Krebsarten gelten folgende Schonzeiten und Mindestmaße:

Tierart	Schonzeit	Mindestmaß (cm)
Seeforelle (<i>Salmo trutta f. lacustris</i> L.)	1. Oktober bis 28. Februar	50
Bach-/Flussforelle (<i>Salmo trutta f. fario</i> L.)		
– im Hochrhein	1. Oktober bis 28. Februar	35
– in Fließgewässern oberhalb 800 m ü. N. N.	1. Oktober bis 28. Februar	20
– im Übrigen	1. Oktober bis 28. Februar	25
Regenbogenforelle (<i>Oncorhynchus mykiss</i> WALBAUM)	1. Oktober bis 28. Februar	–
Huchen (<i>Hucho hucho</i> L.)	1. Februar bis 31. Mai	70
(gilt nur in der Donau und ihrem Gewässersystem)		
Seesaibling (<i>Salvelinus alpinus</i> L.)	1. Oktober bis 28. Februar	25
Bachsaibling (<i>Salvelinus fontinalis</i> MITCHILL)	1. Oktober bis 28. Februar	–
Äsche (<i>Thymallus thymallus</i> L.)	1. Februar bis 30. April	30
Felchen (<i>Coregonus spec.</i>)	15. Oktober bis 10. Januar	30
Hecht (<i>Esox lucius</i> L.)	15. Februar bis 15. Mai	50
Zander (<i>Sander lucioperca</i> L.)	1. April bis 15. Mai	45
Hecht und Zander im Main	1. Februar bis 30. April	50
Quappe, Trüsche (<i>Lota lota</i> L.)	1. November bis 28. Februar	30
Karpfen (<i>Cyprinus caprio</i> L.)	keine	35
Schleie (<i>Tinca tinca</i> L.)	15. Mai bis 30. Juni	25

¹ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates vom 18. September 2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals (ABl. L 248 vom 22. September 2007, S. 17).

Tierart	Schonzeit	Mindestmaß (cm)
Barbe (<i>Barbus barbus</i> L.)	1. Mai bis 15. Juni	40
Rapfen (<i>Aspius aspius</i> L.) (gilt nur in der Donau und ihrem Gewässersystem)	1. März bis 31. Mai	40
Nase (<i>Chondrostoma nasus</i> L.)	15. März bis 31. Mai	35
Aland (<i>Leuciscus idus</i> L.)	1. April bis 31. Mai	25
Edelkrebs (<i>Astacus astacus</i> L.)		
– Weibchen	1. Oktober bis 10. Juli	12
– Männchen	1. Oktober bis 31. Dezember	12
Steinkrebs (<i>Austropotamobius torrentium</i> SCHRANK)	1. Oktober bis 10. Juli	8.«

b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

»(5) Die Fischereibehörde kann im Einzelfall für fischereiliche Hegemaßnahmen oder zu fischereiwirtschaftlichen Zwecken durch befristete Allgemeinverfügung Schonzeiten und Mindestmaße erweitern oder für weitere Arten anordnen.«

2. § 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Gleiches gilt für die in § 8 Abs. 1 und 2 genannten Fischarten in denjenigen Gewässern, in die sie nicht ausgesetzt werden dürfen.«

3. In § 3 Abs. 5 werden die Worte »mit der Wurfrute« gestrichen.

4. § 6 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Die Erlaubnis ist schriftlich für diejenigen Personen, welche die Elektrofischerei als Anodenführer ausüben wollen, für bestimmte Zwecke, Gewässer und Geräte befristet und stets widerruflich zu erteilen.«

5. Dem § 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Der Besatz mit den in § 1 Abs. 2 genannten Arten bedarf der Genehmigung der Fischereibehörde.«

6. In § 12 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe »sechs Euro« durch die Angabe »acht Euro« ersetzt.

7. Die §§ 15 bis 17 erhalten folgende Fassung:

»§ 15

Fischerprüfung

(1) Die nach § 31 Abs. 2 FischG erforderliche Sachkunde kann auch durch die erfolgreiche Ablegung der Fischerprüfung nachgewiesen werden. Die Abnahme der Prüfung wird dem Landesfischereiverband Baden-Württemberg e.V. (Landesfischereiverband) übertragen. Die Prüfungstage werden landeseinheitlich von diesem festgelegt und im Staatsanzeiger bekannt gegeben.

(2) Die Anmeldung zur Prüfung muss spätestens zwei Monate vor der Prüfung erfolgen. Zuständig ist der Landesfischereiverband.

(3) Der Landesfischereiverband kann vor Beginn der Prüfung die Vorlage eines Ausweises mit Lichtbild verlangen und Personen, die sich nicht ausweisen können, von der Teilnahme an der Prüfung ausschlie-

ßen. Wer am Prüfungstag das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder bei Prüfungsbeginn die nach § 16 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Lehrgangsteilnahme nicht nachweisen kann, ist zurückzuweisen.

§ 16

Vorbereitungslehrgang

(1) Wer die Prüfung ablegen will, hat an dem vom Ministerium anerkannten Lehrgang des Landesfischereiverbandes zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung teilzunehmen. Die Lehrgangsteilnahme muss mindestens 30 Stunden dauern und in allen Prüfungsgebieten wenigstens die jeweilige Mindeststundenzahl umfassen.

(2) Die Anerkennung des Lehrgangs kann befristet oder unbefristet erfolgen, sie ist stets widerruflich. Die Anerkennung eines Lehrgangs ist mindestens drei Monate vor Lehrgangsbeginn unter Angabe des Lehrprogramms zu beantragen.

§ 17

Durchführung der Fischerprüfung

(1) Die Prüfung ist eine schriftliche Prüfung. In Ausnahmefällen können die Fragen mündlich gestellt und beantwortet werden.

(2) Innerhalb von zwei Stunden sind 60 Fragen aus allen in § 14 Abs. 1 genannten Gebieten zu beantworten. Dabei ist anzugeben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten für richtig gehalten werden.

(3) Die Prüfungsfragen sind dem mit dem Ministerium abgestimmten Fragenkatalog in der jeweils neuesten Fassung zu entnehmen. Wer während der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel benutzt, kann von der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Die Prüfung hat bestanden, wer mindestens 45 der gestellten Fragen und dabei mindestens die Hälfte aus jedem Sachgebiet richtig beantwortet hat.

(5) Nach bestandener Prüfung erhält der Bewerber vom Landesfischereiverband ein Zeugnis. Hat er die Prüfung nicht bestanden, so teilt ihm der Landesfischereiverband dies mit.«

8. Die §§ 19 und 20 erhalten folgende Fassung:

»§ 19

Schonzeiten und Mindestmaße für den Aal

Für den Aal gelten folgende Schonzeiten und Mindestmaße:

1. Ganzjährige Schonzeit bis zum 31. Dezember 2012
 - a) im Rheinhauptstrom ab der Staumauer des Kraftwerks Eglisau im Hochrhein (Fluss-Kilometer 78,650) bis zur Landesgrenze gegen Hessen (Fluss-Kilometer 437),
 - b) in den von Rheinwasser durchströmten Nebenarmen, Kanälen und Gießen entlang dieser Strecke,
 - c) in den Altwässern und Baggerseen entlang dieser Strecke, soweit sie in für den Fischwechsel geeigneter Verbindung mit dem Rhein stehen und
 - d) im Neckar und seinen Kanälen ab der Staumauer des Kraftwerks Neckargemünd (Fluss-Kilometer 39,2) bis zur Mündung in den Rhein;
2. Schonzeit vom 1. Oktober bis zum 1. März und Mindestmaß 50 cm im übrigen Rhein einschließlich seiner Nebenarme und Kanäle;
3. Schonzeit vom 1. November bis zum 1. März und Mindestmaß 50 cm im übrigen Einzugsgebiet des Rheins, soweit es sich um Gewässer mit für Fische passierbarer Anbindung an den Rhein handelt.

§ 20

Ausübung der Aalfischerei, Registrierungen

- (1) Wer Aale zu Erwerbszwecken fängt, hat dies vor Aufnahme der Tätigkeit der Fischereibehörde anzuzeigen. In der Anzeige sind Angaben zum Namen, der Anschrift und dem Fanggebiet zu machen. Die Fischereibehörde erfasst die Personen, die Aale zu Erwerbszwecken fangen, unter Erteilung einer Registriernummer in einem Register.
- (2) Jedes Fischereifahrzeug, das für die Aalfischerei zu Erwerbszwecken eingesetzt wird, ist zuvor der Fischereibehörde anzuzeigen. Die Fischereibehörde erfasst die Fischereifahrzeuge, die für die Aalfischerei zu Erwerbszwecken eingesetzt werden in einem Register. Sie erteilt dazu eine Registriernummer, sofern dem Fahrzeug nicht bereits ein Kennzeichen nach § 10 Abs. 1 zugeteilt ist.
- (3) Wird die Aalfischerei zu Erwerbszwecken aufgegeben oder wird ein Fischereifahrzeug nicht mehr für die Aalfischerei zu Erwerbszwecken eingesetzt, ist dies der Fischereibehörde unverzüglich anzuzeigen.«

9. Nach § 20 werden die folgenden §§ 20 a bis 20 c eingefügt:

»§ 20 a

Aufzeichnungspflichten beim Aalfang

(1) Wer Aale zu Erwerbszwecken fängt, hat für jeden Fangtag schriftliche Aufzeichnungen zu fertigen über

1. das Fanggebiet,
2. die Anzahl und das Gesamtgewicht der angelandeten Aale und
3. den prozentualen Anteil der Blankaale im Fang.

Die Eintragungen sind in dauerhafter Form vorzunehmen. Die Aufzeichnungen sind der Fischereibehörde auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(2) Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 sind zusammengefasst am Ende des Kalenderjahres an die Fischereibehörde zu übermitteln.

(3) Für die Aufzeichnungen nach Absatz 1 und die Zusammenfassungen nach Absatz 2 sind von der Fischereibehörde vorgegebene Formblätter zu verwenden. Nach Ablauf eines Kalenderjahres sind die Aufzeichnungen mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

§ 20 b

Aufzeichnungspflichten bei der Erstvermarktung von Aal

(1) Bei der Erstvermarktung von Aalen in frischer oder verarbeiteter Form durch Personen, die Aale zu Erwerbszwecken fangen, ist die nach § 20 Abs. 1 Satz 3 erteilte Registriernummer auf allen Handels- und Transportbelegen auszuweisen.

(2) In den Aufzeichnungen nach § 20 a Abs. 1 Satz 1 ist eine entsprechende Eintragung unter Angabe der Anzahl und des Gesamtgewichts der abgegebenen Aale vorzunehmen. Sofern der Wert der abgegebenen Ware im Einzelfall 250 Euro übersteigt, ist diese Abgabe einzeln unter Hinzufügung des Namens und der genauen Anschrift des Empfängers aufzuführen.

§ 20 c

Zeitliche und räumliche Beschränkungen der Aalfischerei

Zum Schutz des Bestandes des Aals kann das Ministerium oder mit dessen Ermächtigung die Fischereibehörde im Rahmen der Umsetzung von Aalbewirtschaftungsplänen durch Allgemeinverfügung zeitlich und räumlich begrenzt

1. die Ausübung der Aalfischerei einschränken,
2. die Anzahl und Beschaffenheit von Fanggeräten vorschreiben und
3. die Entnahme von Aalen aus bestimmten Gewässern oder Gewässerteilen beschränken.«

10. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

»1. einer Vorschrift der §§ 1 oder 19 über Schonzeiten und Mindestmaße oder einer Allgemeinverfügung nach § 1 Abs. 5 zuwiderhandelt.«

b) Folgende Nummern 10 bis 13 werden angefügt:

»10. eine Anzeige nach § 20 unterlässt,

11. eine Aufzeichnung nach §§ 20a und 20b unterlässt oder diese Aufzeichnungen entgegen § 20a der Fischereibehörde nicht aushändigt oder übermittelt oder sie nicht nach Ablauf eines Kalenderjahres mindestens fünf Jahre aufbewahrt,

12. entgegen § 20b Abs. 1 die Registriernummer nicht ausweist,

13. einer Allgemeinverfügung nach § 20c zuwiderhandelt.«

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Verwaltungsbehörden im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Fischereibehörden.«

11. In § 22 Satz 2 werden nach den Worten »und 9« die Worte »und der Allgemeinverfügungen nach § 1 Abs. 5 und § 20c« eingefügt.

12. § 23 erhält folgende Fassung:

»§ 23

Geltungsraum

Für folgende Gewässer finden nur die unter Nummer 1 bis 4 genannten Vorschriften dieser Verordnung Anwendung:

1. für Anlagen im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 FischG § 3 Abs. 1 Satz 1 bis 4, Abs. 3 und 4, § 6 Abs. 3 Nr. 1 und 2 und §§ 21 und 22;

2. für Gewässer im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 2 FischG die §§ 1 bis 6, 8, 9, 18, 21 und 22;

3. für den Bodensee-Obersee einschließlich des Überlinger Sees § 3 Abs. 4, §§ 6, 8 bis 11 und 18 bis 22;

4. für den Geltungsbereich der Unterseefischereiordnung (Untersee und Seerhein) § 3 Abs. 4, §§ 6, 8, 9, 10 Abs. 1, §§ 11 und 18 bis 22.«

13. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 9. Februar 2010

HAUK

Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für schulorganisatorische Maßnahmen

Vom 11. Februar 2010

Auf Grund von § 35 Abs. 5 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 327), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Zuständigkeit für schulorganisatorische Maßnahmen vom 18. Oktober 2000 (GBl. S. 731) wird wie folgt geändert:

»§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

(1) Das Kultusministerium überträgt mit Ausnahme der Maßnahmen, die die Weiterentwicklung des Schulwesens nach § 22 SchG zum Ziel haben, die Befugnis für schulorganisatorische Maßnahmen nach § 30 Abs. 1 und 3 Satz 1 SchG zur Einrichtung und Aufhebung von Grundschulen (§ 5 SchG), Hauptschulen und Werkrealschulen (§ 6 SchG) auf die Regierungspräsidien. Dies gilt auch für die Befugnisse nach § 30 Abs. 4 SchG für die Änderung bestehender Schulen aller Schularten mit Ausnahme der Änderung der Schulart oder des Schultyps. Soweit für Maßnahmen nach Satz 1 und 2 Entscheidungen zur Einrichtung beziehungsweise Aufhebung von Schulverbänden (§ 16 SchG) und Entscheidungen über eine Änderung der Schulträgerschaft nach § 31 Abs. 1 Satz 1 SchG erforderlich sind, werden die Befugnisse hierzu ebenfalls übertragen. Die allgemeinen aufsichtsrechtlichen Befugnisse des Kultusministeriums bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Regierungspräsidien berichten dem Kultusministerium jeweils zum Schuljahresende über die in ihrem Bereich getroffenen Entscheidungen einschließlich der jeweiligen Auswirkungen auf den Bedarf an Lehrerstunden.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Davon abweichend tritt die Übertragung der Befugnisse nach § 1 Abs. 1 hinsichtlich der Grundschulen, Hauptschulen und Werkrealschulen mit Wirkung vom 1. November 2009 in Kraft; vom Kultusministerium seit dem 1. November 2009 erlassene Bescheide bleiben hiervon unberührt.

STUTTGART, den 11. Februar 2010

RAU